

Rechnungsprüfungsordnung

Für das gemäß § 153 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bestehende Rechnungsprüfungsamt hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt und nur ihm verantwortlich. Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat - unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem geltenden Recht unterworfen.

§ 2

Leitung und Prüfer/innen

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen, insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer sowie der sonstigen Mitarbeiter/innen und regelt durch Anordnungen ihre Tätigkeit. Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen in eigener Verantwortung durch und sind insoweit nur an Weisungen der RPA Leitung gebunden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben gemäß § 155 (1) NKomVG:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 4. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
 5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung
- (3) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt außerdem gemäß § 155 (2) NKomVG folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlich-

keit. Dabei soll das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfung bei wichtigen Maßnahmen und Projekten bereits begleitend und nicht nur auf abgeschlossene Sachverhalte beschränkt wahrnehmen;

3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 4. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits, Zuschüssen und Beihilfen oder sonst durch Vertrag oder Vereinbarung vorbehalten hat;
 5. die Beratung der Verwaltung und Einrichtungen der Stadt im Rahmen der genannten Aufgaben mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten, soweit mit der Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar.
 5. die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle);
 6. die Prüfung der Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Neustadt a. Rbge. an die Fraktionen des Rates auf ihre zweckentsprechende Verwendung.
- (4) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.
- (5) Nicht speziell genannte Angelegenheiten können durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes einer Prüfung unterzogen werden, wenn sie dieses nach pflichtgemäßem Ermessen als notwendig ansieht.

§ 4 Befugnisse

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von sämtlichen städtischen Dienststellen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern, den Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Behältern usw. und die Entnahme von Materialproben zu verlangen. Die Berechtigung umfasst auch den Zugriff auf gespeicherte Daten. Die Dienststellen und Einrichtungen haben diesem Verlangen zu entsprechen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann ohne vorherige Anmeldung Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Veranstaltungen besuchen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes haben sich dabei durch einen von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eine „Allgemeine Prüfungsanweisung“ für die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. erlassen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt erstattet dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. regelmäßig Bericht über die Prüfungstätigkeit und deren Ergebnisse. Dabei können dem Rat auch einzelne Prüfungsberichte eigenständig zur Kenntnis gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer können an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und seiner Ausschüsse teilnehmen. Durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende kann ein Rederecht gewährt werden.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Zahlungsvorgänge zu stoppen, um einen Schaden von der Stadt Neustadt a. Rbge. abzuwenden.

§ 5 Mitteilungspflichten der Verwaltung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind mitzuteilen:
 1. die allgemeinen Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang);
 2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung und Feststellung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe, Umfang);
 3. die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften (Name und Umfang).

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht,
 1. organisatorische Veränderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und des Vergabewesens vorzunehmen;
 2. Bürokassen und sonstige Kassen einzurichten, zu ändern oder aufzuheben;
 3. Gutscheine und Geldwertkarten einzuführen, zu ändern, oder aufzuheben.

so rechtzeitig unter Vorlage der Unterlagen zu unterrichten, dass es zu dem Vorhaben eine gutachtliche Stellungnahme abgeben kann. Dabei hat es sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu äußern.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle amtlichen Verkündungsblätter sowie alle über den Einzelfall hinausgehende Anordnungen, Erlasse, Verfügungen der Aufsichtsbehörden, Vereinbarungen und Verträge mit Auswirkungen auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Dienstanweisungen, Preisverzeichnisse, Lohnstarife und dergleichen) zur Kenntnis zuzuleiten.

- (4) Alle Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sind dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für Zuwendungsbescheide Dritter.

- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsräte. Desgleichen erhält sie die Niederschriften über die stattgefundenen Sitzungen.

- (6) Die Vorlage der Unterlagen kann auch in digitaler Form bzw. durch das Einräumen von Zugriffsrechten erfolgen.

- (7) Über festgestellte Veruntreuungen und sonstige strafbare Handlungen oder bei begründetem Verdacht von solchen hat die jeweilige Leitung das Rechnungsprüfungsamt sowie die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und, soweit Kassengeschäfte betroffen sind, die Kassenaufsichtsbeamtin bzw. den Kassenaufsichtsbeamten unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Überwachung der Zahlungsabwicklung

- (1) Bei der dauernden Überwachung der Stadtkasse ist die Zahlungsabwicklung des gesamten Geschäftsbetriebes zu beobachten. Die Stadtkasse leitet dem Rechnungsprüfungsamt ihre Abschlüsse auf Anforderung zur Kenntnisnahme zu.

- (2) Die Prüfung der Zahlungsabwicklung erstreckt sich auf die Stadtkasse (inkl. Zahlstellen), die Handvorschüsse, Geldannahmestellen und sonstigen Kassen sowie auf die Gelderheber. Die Prüfung umfasst auch das Verwahrgeless. Es ist mindestens einmal jährlich eine unvermutete

Prüfung der Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) durchzuführen. Ob und wie viele regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt werden, bestimmt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prüfungstermine setzt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unter Mitteilung an die Kassenaufsichtsbeamtin bzw. den Kassenaufsichtsbeamten fest.

- (3) Die Büro- und sonstigen Kassen werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Vergabeproofungen

- (1) Vor der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB sowie Lieferungen und Leistungen nach der VOL ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen, wenn die geschätzten Auftragswerte (ohne Umsatzsteuer) Schwellenwerte erreichen bzw. übersteigen. Eine Festsetzung erfolgt im Rahmen der Visakontrolle.
- (2) Vor dem Abschluss von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Eine Festsetzung erfolgt im Rahmen der Visakontrolle.
- (3) Bei Vergaben nach VOF ist das Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich zu beteiligen.
- (4) Im Falle der Beteiligung sind von der bearbeitenden Dienststelle alle Vergabeunterlagen mit einem Vergabevorschlag vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt ist vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs einzuschalten. Das gleiche gilt für Eilentscheidungen.
- (5) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen, wenn das von der Stadt zu zahlende Jahresentgelt den in der Visakontrolle oder der allgemeinen Prüfungsanweisung festgesetzten Betrag übersteigt.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung Vergabefälle auch unterhalb der festgesetzten Grenze zu prüfen.
- (7) Die bearbeitenden Dienststellen haben das Rechnungsprüfungsamt von Submissions- und Abnahmetermenen rechtzeitig zu unterrichten. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an diesen Terminen teilzunehmen.

§ 8 Visakontrolle

- (1) Die Visakontrolle als Maßnahme zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt nach Unterschriftsleistung des Anordnungsberechtigten, aber vor Zuleitung der Anordnungen an die Stadtkasse, vorgenommen. Art und Umfang der der Visakontrolle unterliegenden Haushaltsplanbereiche werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt. Die der Visakontrolle unterliegenden Anordnungen sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung unter Beachtung etwaiger Zahlungsfristen möglich ist.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr bzw. ihm und dem Rechnungsprüfungsamt die Anordnungen auch ohne Prüfungsvermerk durch die Stadtkasse ausführen lassen; sie ist mit einem entsprechenden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu unterzeichnenden Vermerk zu versehen. Eine eventuell spätere Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt wird hiervon nicht berührt.

§ 9 Berichte über Prüfungen und sonstige Feststellungen

- (1) Über festgestellte Veruntreuungen und sonstige strafbare Handlungen oder bei begründetem

Verdacht von solchen hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den Rat, die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und, soweit Kassengeschäfte betroffen sind, die Kassenaufsichtsbeamtin bzw. den Kassenaufsichtsbeamten unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Über wesentliche Feststellungen und Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer in jedem Fall einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen und der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen. Prüfungsberichte und sonstige Prüfungsbemerkungen sind an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Geringfügige Beanstandungen sind mit den Dienststellen unmittelbar zu erledigen.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister legt dem Rat den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit dem Jahresabschluss bzw. dem konsolidierten Gesamtabchluss vor.

Prüfungsberichte aufgrund von besonderen Beschlüssen des Rates und des Verwaltungsausschusses und Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung legt das Rechnungsprüfungsamt über die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister dem Rat bzw. Verwaltungsausschuss direkt vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.12.2016

**STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister**

gez. Uwe Sternbeck

1. Änderung: Veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung am 16.12.2016